

schulen unterstehen, auf der Grundlage dieser Anordnung mit Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen spezifische Bestimmungen erlassen.

#### §14

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1970 über das Forschungsstudium (GBl. II Nr. 54 S. 410) außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1978

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

### **Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen vom 5. Dezember F978**

Zur Gewährleistung einheitlicher Vertragsbedingungen für Kraftfahrzeuginstandhaltungsleistungen wird auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Durchführung von Instandhaltungsleistungen (Wartung und Pflege, Instandsetzung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit) an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, deren Baugruppen, Bauuntergruppen und Einzelteilen (nachfolgend Instandhaltungsgegenstand bzw. Baugruppe genannt).

(2) Sie regelt die wechselseitigen Beziehungen im Sinne der §§ 164 ff. des Zivilgesetzbuches zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern. Es gelten als

- Auftraggeber Bürger oder Betriebe,
- Auftragnehmer Betriebe, die Instandhaltungsleistungen gemäß Abs. 1 ausführen.

Instandhaltungsleistungen, die gemäß dieser Anordnung für Bürger ausgeführt werden, sind Dienstleistungen im Sinne des Zivilgesetzbuches.

(3) Für bewaffnete Organe und andere Bedarfsträger im Geltungsbereich der Lieferverordnung<sup>1</sup> gelten für die Durchführung von Instandhaltungsleistungen die dafür erlassenen speziellen Rechtsvorschriften.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für Instandhaltungsleistungen an Traktoren, Dumpfern, Baumaschinen, Baugeräten und deren Baugruppen. Für diese Leistungen gelten die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

(5) Für Instandhaltungsleistungen an

- a) Lastkraftwagen,
- b) Lastkraftwagenanhängern,
- c) landwirtschaftlichen Maschinen, soweit sie als Kraftfahrzeuge gelten, sowie
- d) Baugruppen der unter den Buchstaben a bis c genannten Fahrzeuge und Maschinen

der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung vom

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mal 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) in der Fassung der Zweiten Verordnung dazu vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 689) und die Verordnung vom 8. August 1974 über die Betreuung der Werkstätten auf Baustellen (GBl. I Nr. 44 S. 405).

22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — [GBl. II Nr. 63 S. 431]) findet diese Anordnung nur Anwendung, soweit in den §§ 11 bis 14 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz und den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

#### § 2

##### **Inhalt und Form der Verträge**

(1) Über die Durchführung von Instandhaltungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 sind Instandhaltungsverträge abzuschließen.

(2) In die Instandhaltungsverträge ist, soweit zutreffend, aufzunehmen:

- a) die Bezeichnung der Vertragspartner (einschließlich Femsprech-, Fernschreib- und Bankverbindung),
- b) die Bezeichnung der Koordinierungsvereinbarung oder des Rahmenvertrages, wenn der Instandhaltungsvertrag auf seiner Grundlage abgeschlossen wird,
- c) die Anzahl der Fahrzeuge oder Baugruppen,
- d) die Bezeichnung der Fahrzeuge oder Baugruppen (Fabrikat, Typ, polizeiliches Kennzeichen oder Betriebsnummer, Motor- oder Fahrgestell-Nr.),
- e) die Art und der Umfang der zu erbringenden Instandhaltungsleistungen,
- f) Zustand und Vollständigkeit des Instandhaltungsgegenstandes,
- g) weitere übernommene Gegenstände,
- h) Vereinbarungen über die Annahme- und Abnahmetermine.

(3) Die Verträge bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen eines abgeschlossenen Vertrages. Die Schriftform ist auch durch Unterschrift beider Partner oder ihrer Beauftragten auf einem Auftragschein oder in einem Auftragsbuch gewahrt. Präzisierungen des Leistungsumfanges können auch durch fernmündliche Abreden erfolgen, soweit diese nicht wesentlich vom vereinbarten Leistungsumfang abweichen. Diese Präzisierungen sind vom Auftragnehmer im Vertrag konkret zu vermerken.

#### § 3

##### **Beratungspflicht des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber beim Abschluß des Instandhaltungsvertrages über den vorausehbaren Umfang der Instandhaltungsleistungen und über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung fachlich zu beraten sowie den voraussichtlichen Preis zu nennen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber mit Besonderheiten der künftigen Behandlung und Nutzung vertraut zu machen.

(2) Wird ein Kostenanschlag vereinbart, braucht dieser erst vom Auftragnehmer erteilt zu werden, wenn der Befund an dem demontierten Instandhaltungsgegenstand festgestellt worden ist. Der Kostenanschlag ist kostenpflichtig.<sup>2</sup>

#### § 4

##### **Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den ihm vom Auftraggeber übergebenen Instandhaltungsgegenstand und weitere übergebene Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust und Beschädigung zu schützen.

(2) Eine Verwahrpflicht besteht nur für den Instandhaltungsgegenstand, für den im Instandhaltungsvertrag vermerkten Tankinhalt, für Werkzeug sowie für Zubehör und sonstige Ausrüstungen gemäß der geltenden Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)\* S. 2<sup>3</sup>. Im

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Änderungsverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 20. Mai 1971 (GBl. I Nr. 51 S. 416).